

Satzung der ACK Cottbus

1. Name, Basis und Aufgabe

1.1. Name: Die unterzeichnenden Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften bilden die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Cottbus.

1.2. Basis: Die ACK Cottbus ist eine Gemeinschaft von Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen, und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis, Lehre, Gottesdienstgestaltung, rechtlicher Ordnung und in der Wahrung ihrer eigenen Interessen. In der gegenseitigen Anerkenntnis, von Jesus Christus zu Gliedern an seinem Leib berufen und zu Zeugnis und Dienst gesandt zu sein, nehmen sie jedoch auf die Anliegen der anderen Mitglieder Rücksicht und verpflichten sich zum verbindlichen Gespräch, insbesondere zur gegenseitigen Information.

1.3. Aufgaben: Die ACK Cottbus will in der Vielgestaltigkeit der Kirchen und Bekenntnisse der Einheit der Kirche Jesu Christi dienen und stellt sich darum folgende Aufgaben:

- Vertiefung der ökumenischen Beziehungen durch theologische Gespräche
- Austausch von Informationen
- Anregung, Förderung und Durchführung ökumenischer Gottesdienste und anderer
- gemeinsamer Veranstaltungen und Aktionen
- Beratung und Vermittlung bei Differenzen zwischen den einzelnen Mitgliedern
- Vertretung und Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit anderen ökumenischen Kreisen auf regionaler und überregionaler Ebene.

2. Mitgliedschaft

2.1. Vollmitglieder können christliche Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften im Bereich der Stadt Cottbus und ihrer Umgebung werden, die die Satzung der ACK Cottbus bejahen und dies durch ihr Verhalten gegenüber anderen christlichen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften zum Ausdruck bringen.

2.2. Vollmitglieder sind die unterzeichnenden Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften.

2.3. Gastmitgliedschaft kann solchen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften gewährt werden, die eine Vollmitgliedschaft nicht eingehen wollen oder denen eine Vollmitgliedschaft nicht gewährt werden kann. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.

2.4. Über die Aufnahme in die Vollmitgliedschaft oder die Gastmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung (DV) mit einstimmigem Beschluss. Beschlüsse über Aufnahme in die ACK Cottbus können nur gefasst werden, wenn jedes Vollmitglied mit mindestens einem/r VertreterIn anwesend ist.

2.5. Die Erklärung des Austritts erfolgt schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden.

2.6. Die DV der ACK Cottbus kann Mitglieder ausschließen, wenn deren Verhalten der Satzung der ACK Cottbus entgegensteht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten VertreterInnen.

2.7. Die DV kann Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften aufnehmen, die nicht in der ACK in Deutschland vertreten sind. Sie nimmt keine Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften auf, die die Aufnahme in die ACK in Deutschland beantragt haben und nicht aufgenommen worden sind.

3. Organe

Die Organe der ACK Cottbus sind: Die Delegiertenversammlung (DV), der Ökumenische Stadtkonvent (ÖSK) und der Ökumenische Arbeitskreis (ÖAK).

4. Die Delegiertenversammlung der ACK Cottbus

4.1. Zusammensetzung: Die Mitglieder der ACK Cottbus entsenden je zwei VertreterInnen in die DV. Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften mit mehr als 1.000 Gemeindegliedern haben für jedes weitere volle 1.000 eine/n zusätzliche/n VertreterIn. Gastmitglieder werden eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Jede/r VertreterIn hat eine Stimme. Abwesende VertreterInnen können sich in der Stimmabgabe von anwesenden VertreterInnen nicht vertreten lassen.

4.2. Die DV kann Personen berufen, deren Mitarbeit sie für notwendig hält. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden VertreterInnen. Diese Personen haben Stimmrecht.

4.3. Die DV wählt eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen als Leitungsgremium der ACK Cottbus für einen Zeitraum von drei Jahren. Zwei der Mitglieder gehören dem ÖSK an, ein Mitglied soll nicht-hauptamtliche/r MitarbeiterIn einer Kirche, Gemeinde, Gemeinschaft sein. Die/der Vorsitzende vertritt die ACK Cottbus in enger Abstimmung mit dem Leitungsgremium nach außen.

4.4. Aufgaben: Die DV ist das Beratungs- und Beschlussgremium der ACK Cottbus. Sie kann Beauftragungen und Empfehlungen an ÖSK, ÖAK und andere ökumenische Kreise auf regionaler und überregionaler Ebene aussprechen. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sie handelt im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben (s. 1.3) der ACK Cottbus. Entscheidungen innerhalb des ÖAK oder des ÖSK, die Regularien erfordern – insbesondere im Konfliktfall – werden von der DV getroffen.

4.5. Einberufung: Die DV der ACK Cottbus wird vom Leitungsgremium in Abstimmung mit dem ÖSK vorbereitet und vom Leitungsgremium einberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung. Die DV tagt in der Regel mindestens 1x im Jahr. Sie muss 1x innerhalb von zwei Jahren tagen. Auf Antrag von 1/3 ihrer Mitglieder tritt die DV zusammen.

4.6. Beschlussfassung: Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten VertreterInnen anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten VertreterInnen. Die DV soll sich bei ihrer Beschlussfassung um Einmütigkeit bemühen.

5. Ökumenischer Stadtkonvent (ÖSK)

5.1. Zusammensetzung: Der ÖSK ist die Versammlung der im pastoralen oder vergleichbaren Dienst stehenden Frauen und Männer der ACK-Mitglieder. Alle in der ACK Cottbus vertretenen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften entsenden VertreterInnen in den ÖSK. Weitere Mitglieder können durch den ÖSK berufen werden.

5.2. Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung zu allen ökumenischen Fragen, die nicht in der Delegiertenversammlung verhandelt werden müssen oder können
- Vorbereitung und Durchführung ökumenischer Gottesdienste und Veranstaltungen. Dazu kann der ÖSK Arbeitsgruppen bilden, die für die einzelnen Veranstaltungen zuständig sind.
- Die einzelnen Arbeitsgruppen sollen möglichst viele nicht hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Gemeindeglieder in ihre Arbeit einbeziehen.

6. Ökumenischer Arbeitskreis (ÖAK)

6.1. Zusammensetzung: Der ÖAK ist eine ständige Arbeits- und Projektgruppe von Ökumene-Interessierten der ACK Cottbus. Im ÖAK kann jeder mitarbeiten, der Mitglied in einer zur ACK Cottbus gehörenden Gemeinde ist. Der ÖAK kann weitere Interessierte zur Teilnahme einladen. Es wird angestrebt, dass alle in der ACK Cottbus vertretenen Gemeinden im ÖAK mitarbeiten.

6.2. Aufgaben:

- Beratung und Austausch zu ökumenischen Themen
- Vorbereitung und Durchführung ökumenischer Veranstaltungen wie Vortrags-, Themen oder Gesprächsabende.

7. Finanzen

Den Mitgliedern wird nahegelegt, zur Finanzierung der ACK Cottbus einen Ökumene "Cent" zu zahlen, der sich an der Gemeindegliederzahl bemisst. Die DV legt die Höhe des Ökumene "Cents" fest.

8. Satzungsänderung und Auflösung

8.1. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern.

8.2. Die Auflösung der ACK Cottbus kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der Vollmitglieder mit mindestens eine m/er VertreterIn anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden VertreterInnen.